

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sillian hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2007 auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung nach § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948, in Verbindung mit den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Ziffer 10 des Finanzausgleichsgesetz 2001 - FAG 2001, BGBl.Nr. 3/2001 und des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl.Nr. 34/1984, die Hundesteuerordnung der Marktgemeinde Sillian vom 23. April 1987 idgF geändert und folgende neue

HUNDESTEUERORDNUNG

erlassen:

§ 1

Steuerpflicht

- 1) Wer in der Marktgemeinde Sillian einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Marktgemeinde Sillian eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs oder in einem Mitgliedsland der Europäischen Union bereits versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Höhe der Steuer

- 1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 für jeden Ersthund € 45,-- pro Jahr bzw. € 3,75 pro Monat.
- 2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Marktgemeinde Sillian mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf € 60,-- je Hund und Jahr bzw. € 5,-- je Hund und Monat.

§ 3

Steuerbefreiungen

- 1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:
 - a) Hunde, die zum Schutz und Beistand hilfloser Personen - Blinde, Taube usw. - unentbehrlich sind.
 - b) Katastrophenschutzhunde, Lawinensuchhunde, Wachhunde.
 - c) Hunde, welche in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
 - d) Hunde, die in Ausübung der Tätigkeit als Hegemeister gehalten werden.
- 2) Der Befreiungsgrund ist vom Hundehalter in geeigneter Form nachzuweisen. Bestätigungen über die entsprechende Ausbildung der Hunde sind vorzulegen.

- 3) Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.
- 4) Die Steuerbefreiung erlischt, wenn der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu Zwecken gehalten wird, wofür die Befreiung bewilligt worden ist.

§ 4

B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

- 1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
- 2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.

§ 5

E n t s t e h u n g d e r S t e u e r s c h u l d

- 1) Wird ein Hund erst während des Jahres erworben, so ist die Hundesteuer mit dem auf den Erwerbtag folgenden Monatsersten fällig.
- 2) Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhanden gekommen oder verendet ist. Eine bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wird anstelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
- 4) Die Hundesteuer ist bescheidmäßig vorzuschreiben und wird binnen einem Monat nach Bescheiderhalt fällig.

§ 6

M e l d e - u n d A u s k u n f t s p f l i c h t

- 1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Marktgemeinde Sillian zuzieht, hat dies der Marktgemeinde Sillian (Gemeindeamt) binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden.
Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- 2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Marktgemeinde Sillian abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- 3) Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem

von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 7

Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

- 1) Das Gemeindeamt hat alle im Gemeindegebiet Sillian gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen. Dieses Verzeichnis kann auch zur veterinärpolizeilichen Überwachung (Tollwut usw.) herangezogen werden.
- 2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenhaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet Sillian, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen vom Gemeindeamt Sillian ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
- 3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung SILLIAN und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten abgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Sillian eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.
- 4) Die Hunde müssen diese Hundemarke an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundordnung werden als Verwaltungs-Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu € 727,-- geahndet.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Diese Hundesteuerordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig werden alle früheren Hundesteuerordnungen, insbesondere die Hundesteuerordnung vom 23. April 1987 außer Kraft gesetzt.